

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Bromskirchen

Öffentliche Auslegung der I. Nachtragssatzung und des I. Nachtragshaushaltsplanes der Gemeinde Bromskirchen für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bromskirchen hat in ihrer Sitzung am 03. Nov. 2016 die nachfolgende I. Nachtragssatzung mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden				und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
erhöht um	vermindert um			gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
EURO	EURO			EURO	EURO
a) im Ergebnishaushalt					
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>					
die Erträge	142.900	47.253		4.359.014	4.454.661
die Aufwendungen	75.810	20.000		4.358.095	4.413.905
Überschuss		0		919	40.756
 <u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>					
die Erträge	0	0		985	985
die Aufwendungen	0	0		0	0
Überschuss				985	985
Überschuss insgesamt				1.904	41.741
 b) im Finanzhaushalt					
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>					
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	0		654.212	694.049
 <u>aus Investitionstätigkeit</u>					
die Einzahlungen	26.160	0		85.107	111.267
die Auszahlungen	52.500	0		133.800	186.300
 <u>aus Finanzierungstätigkeit</u>					
die Einzahlungen	0	0		0	0
die Auszahlungen	0	0		601.953	601.953
Finanzmittelüberschuss				3.566	17.063

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 3.500.000 EUR um 500.000 EUR erhöht und damit auf 4.000.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Unverändert.

Bromskirchen,

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE BROMSKIRCHEN

Karl-Friedrich Frese
Bürgermeister

2. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat folgende Genehmigung für die I. Nachtragshaushaltssatzung 2016 erteilt:

„Hiermit erteile ich die Genehmigung

zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von 4.000.000,00 € (in Worten: Viermillionen Euro) gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Korbach, den 11. Nov. 2016
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung
gez. Dr. Kubat

3. öffentliche Auslegung

Die I. Nachtragssatzung 2016 mit dem I. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit gem. § 97 Abs. 5 HGO öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 23. Nov. bis 02. Dez. 2016 während der Dienststunden der Verwaltung im Gebäude der Gemeindeverwaltung Bromskirchen, Unterm Stein 2, 59969 Bromskirchen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bromskirchen, den 17. Nov. 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bromskirchen

Karl-Friedrich Frese
Bürgermeister